

allein es behielt den Landesgesetzen ausdrücklich die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften vor, und Preussen machte von diesem Vorbehalte in dem Einführungsgesetze zum Handels-Gesetzbuche vom 24. Juni 1861 Gebrauch. Erst das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 bestimmte in § 2: „Die Landesgesetze, welche zur Errichtung von Commanditgesellschaften auf Actien oder Actiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaften anordnen, werden aufgehoben. Auch treten für die bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften diejenigen Bestimmungen ausser Kraft, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen.“ Hierdurch wurde die Bildung von Actiengesellschaften etc. von jedem Hemmniss befreit. Zufälligerweise traf diese formelle Erleichterung, der Zeit nach, fast zusammen mit einer wahren Sturmfluth des Unternehmungsgeistes, hervorgerufen durch den glücklichen Anfang, Fortgang und Ausgang des deutsch-französischen Krieges. Sie brachte es zu Wege, dass in Preussen von Anfang Juli 1870 bis Ende 1870 41 Actiengesellschaften mit 59.024 150 Thlr. Actien-capital, im Jahre 1871 225 Actiengesellschaften mit 375.952 533 Thlr. Capital, im Jahre 1872 500 Actiengesellschaften mit 543.095 542 Thlr. Capital, im Jahre 1873, wo doch der Rückschlag sich schon zeigte, noch 72 Actiengesellschaften mit 305.780 500 Thlr. Capital, 1874 sogar noch 19 Gesellschaften mit 146.073 200 Thlr. Capital gegründet wurden; im Ganzen also vom Juli 1870 bis Ende 1874 857 Gesellschaften mit 1 429.925 925 Thlr. Actien-capital. In der ganzen Zeit des alten Rechts, d. h. von der ersten Entstehung der Actiengesellschaften in Preussen an (die neuen Landestheile nicht ausgenommen) bis Juni 1870 waren nur entstanden 410 Actien- und Actien-Commanditgesellschaften mit zusammen 1 026.172 455 Thlr. Actien-capital. Indess von jenen 857 Gesellschaften des neuen Rechts hatten Ende 1874 schon 77 mit 147.155 000 Thlr. Actien-capital das Zeitliche wieder gesegnet; von den Gesellschaften des alten Rechts waren Ende 1874 erst 66 mit 35.106 533 Thlr. Actien-capital verschwunden; im Ganzen um diese nämliche Zeit also alte und neue Gesellschaften noch vorhanden 1 124 mit 2 273.836 847 Thlr. Nominalcapital.

Eine so hervorragende, fast überwältigende Erscheinung verdient näher untersucht zu werden. Der zweite Theil vorliegender Abhandlung wird dieser Aufgabe gerecht zu werden suchen.

3. Die Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Die Gegenseitigkeit ist der Träger des Versicherungswesens, mag die Versicherung gegen feste Prämien oder gegen bewegliche, nach Höhe der Schäden sich richtende Beiträge geleistet werden, mag sie die das menschliche Leben betreffenden Erscheinungen, oder Elemente, oder sociale Ereignisse zum Gegenstande haben. Es handelt sich in allen Fällen darum, die Nachteile aus Schäden, welche den Einzelnen treffen, auf eine grosse Menge Mitversicherer zu vertheilen. Das Versicherungswesen ist ein Handelsgeschäft; § 271 des Allg. deutschen Handels-Gesetzbuches zählt die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie ausdrücklich hierzu. Es unterlag bisher aber und unterliegt noch der staatlichen Aufsicht, in welcher Beziehung das im vorigen Abschnitte viel erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1870 bestimmt:

„Die landesherrlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden durch den § 2 (die Beseitigung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actien- und Actien-Commanditgesellschaften) nicht berührt. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Actien- und Actien-Commanditgesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.“

Dass die auf Actien errichteten Versicherungsgesellschaften Handelsgesellschaften sind, ist nicht bestreitbar. Der Charakter der Gegenseitigkeitsgesellschaften (die öffentlichen bleiben ausser Betracht) ist zur Zeit durch die Gesetzgebung in Preussen aber noch nicht klar ausgesprochen. Ein im Februar 1869 dem Hause der Abgeordneten von der königlichen Staatsregierung vorgelegter Gesetzentwurf suchte diesen Mangel zu beseitigen; er beabsichtigte die Errichtung eines Versicherungsregisters und

enthielt die Vorschrift der Anmeldung jeder Versicherungsgesellschaft bei demselben, gleichviel ob sie auf Actien oder auf Gegenseitigkeit errichtet sei. Diese Eintragungen sollten die Eintragungen in das Handelsregister überflüssig machen. Der Entwurf ist indess bis jetzt nicht Gesetz geworden.

Die Zahl der privaten Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften ist, wenn man die gewerblichen Hilfskassen aller Arten, ferner die specifischen Krankenkassen, Altersversorgungs-Kassen, Sterbekassen und Wittwen- und Waisenspensions-Kassen, endlich auch die Knappschaftskassen, die Eisenbahn-Unterstützungskassen und ähnliche Kassen ausser Betracht lässt, nicht sehr gross. Berücksichtigt man aber diese so eben genannten gemeinnützigen Kassen, von welchen der grösste Theil früher oder später gleichfalls den Charakter von juristischen Personen erhalten wird, mit, so reicht deren Zahl in die Tausende. Vorerst bestimmt das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (nach der dritten Lesung im Reichstage) allerdings nur über die Kassen, „welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken“ und ordnet deren Eintragung in ein besonderes Register an, auf Grund dessen die eingetragenen Kassen unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können, und den Kassen-gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kasse lediglich das Vermögen der letzteren haftet. Das Gesetz (wenn es erst Rechtskraft erlangt hat) nimmt ausdrücklich die Knappschaftskassen aus, bezüglich deren es bei den dafür massgebenden besonderen Bestimmungen verbleibt. In Betreff der juristischen Persönlichkeit ist hier das Nöthige aber auch schon vorgesehen; denn § 165 des Allgemeinen Berggesetzes sagt ausdrücklich: „Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.“

Es ist fraglich, ob diejenigen Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht, zu den erwerbsthätigen juristischen Personen gezählt werden können, oder ob nicht alle dergleichen Gesellschaften, eben weil die Beitragspflicht auf Gesetz beruht und die Leistungen der Gesellschaften nicht bloß einen privaten, sondern zugleich einen öffentlichen gemeinnützigen Charakter haben, zu den öffentlichen juristischen Personen gezählt werden müssen.

Es bestehen dermalen in Preussen an privaten Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften:

1. 16 für auf das menschliche Leben gegründete Versicherungszweige,
2. 255 „ Feuerversicherung,
3. 19 „ Hagelversicherung,
4. 8 „ Transportversicherung,
5. 14 „ Viehversicherung,
6. 2 „ Glasversicherung.

Die Zahl der auf Gegenseitigkeit gegründeten Unfallversicherungs-Gesellschaften war z. Z. noch nicht genau festzustellen.

4. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Dank den unermüdlichen Bestrebungen des eigentlichen Schöpfers und Anwalts der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Dr. H. Schulze-Delitzsch, liegt über eine grosse Zahl derselben eine in ihrer Art einzige und so vollständige, durch Privatkräfte hergestellte Statistik vor, wie sie kaum ein anderer Zweig des Wirtschaftslebens aufzuweisen hat. Bei der die Länder deutscher Zunge umfassenden Anwaltschaft waren, nach dem Jahresberichte derselben für 1874, Anfang 1875 bekannt

- 2 639 Vorschussvereine,
- 600 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen,
- 1 089 Consumvereine,
- 55 Baugenossenschaften,

zusammen 4 383, wonach die Gesamtzahl aller bestehenden, einschliesslich der nicht zur Kenntniss der Anwaltschaft gelangten, auf mindestens 4 500 angenommen werden muss.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften haben die gesetzgebenden Factoren lange Zeit hindurch beschäftigt; aber das preussische Gesetz, welches sie zu selbständigen Rechtsindividuen erhebt und ihre Angelegenheiten regelt, datirt erst vom 27. März 1867. Nur ein Jahr später machte es Platz vom dem Genossenschaftsgesetze des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, das nun auch zum deutschen Reichsgesetze erhoben ist. Dieses Gesetz schreibt über die